

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0124/2010**

der Stadtratssitzung am 17.12.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Inklusion von Kindern mit Behinderungen an Koblenzer Schulen

Stellungnahme/Antwort

Zur Frage 1: Rechnet der Schulträger damit, dass es in Kürze einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geben wird?

Ob es in Kürze zu einem Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommen wird ist dem Schulträger nicht bekannt.

Fest steht allerdings, dass ein Jahr nach dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland am 26. März 2009 die Landesregierung Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention vorgelegt hat, welcher durch den Ministerrat verabschiedet wurde. Der Aktionsplan soll dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Mittelfristig rechnet der Schulträger daher damit, dass die im Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegten Regelungen sowie die Hauptziele des Aktionsplanes im rheinland-pfälzischen Schulgesetz verankert werden. Erfolgt dieser Schritt müsste aus Sicht des Schulträgers das in der Landesverfassung (LV) verankerte Konnexitätsprinzip (Art. 49 Abs. 5 LV) greifen. Die betroffenen Kommunen werden u.E. durch diese Veränderungen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in erheblichem Maße berührt. Die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern stellt die Schulträger somit vor erhebliche Herausforderungen bei der Vorhaltung geeigneter Schulgebäude und anderer -sächlicher wie personeller- Unterstützungsleistungen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Schulträger dürften daher deutlich über der Bagatellgrenze liegen.

Zur Frage 2: Welche Maßnahmen plant die Stadt, um das wichtige Ziel der Inklusion für alle Koblenzer Kinder umsetzen zu können?

Auf der Basis des Schulentwicklungsplanes, der zur Zeit erarbeitet wird, ist in enger Zusammenarbeit mit der Schulaufsichtsbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, ein entsprechendes auf die Bildungslandschaft gezieltes Umsetzungskonzept des Art. 24 der UN-Behindertenkonvention für die Stadt zu Koblenz zu erarbeiten.

Im Hinblick auf die Schulgebäude und insbesondere unter Berücksichtigung der Ziffer 1.5.1 der am 22.01.2010 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur herausgegebenen Schulbaurichtlinien sind bei Schulneubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Nähere Aussagen können erst aufgrund – derzeit noch fehlender – rechtlicher Vorgaben des Landesgesetzgebers getroffen werden. Der Schulträger geht angesichts der mit der sog. Inklusion verbundenen Folgekosten davon aus, dass das Konnexitätsprinzip greifen muss.